

**Beauftragter für Information
und Datenschutz**

Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 26 82
Telefax 032 627 29 94
daniel.schmid@sk.so.ch
www.datenschutz.so.ch

lic. iur. Daniel Schmid

Beauftragter für Information und Datenschutz
Telefon 032 627 26 82
daniel.schmid@sk.so.ch

Tätigkeitsbericht 2005 des kantonalen Beauftragten für Information und Datenschutz

Ausgangslage

Der kantonale Beauftragte für Information und Datenschutz (IDSB) erstattet dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit (§ 32 Abs. 1 Bst. f des Informations- und Datenschutzgesetzes, InfoDG, BGS 114.1).

Schwerpunkte

2.1 Information

Öffentlichkeit: Wie kann der Datenschutz in der Solothurner Spitäler AG (soH) und anderen Spitälern mit kantonalem Leistungsauftrag konkret umgesetzt werden? Wer ist verantwortlich für den Datenschutz? Haben Patientinnen und Patienten ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in ihr Krankendossier? Wem darf das Spital welche Informationen über einzelne Patientinnen und Patienten bekanntgeben? Diese und andere Fragen beantwortet das Merkblatt „Datenschutz in den öffentlichen Spitälern des Kantons Solothurn“ (siehe www.datenschutz.so.ch - Merkblätter). Am 15.03.2006 wird der IDSB anlässlich einer Medienkonferenz Bilanz zu „3 Jahre Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz im Kanton Solothurn“ ziehen (siehe Tätigkeitsbericht 2004, S. 2, 1. und 2. Jahresziel 2005).

Gemeinden: An einer Weiterbildungsveranstaltung des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) vom 09.09.2005 referierte der IDSB zu den Themen „Musterreglement Videoüberwachung im öffentlichen Raum“ sowie „Datenschutz in ausgelagerten Bereichen (Leistungsauftrag). Ob und unter welchen Voraussetzungen öffentliche Gemeindeaufgaben an Dritte ausgelagert oder von Dritten im Auftrag der Gemeinde wahrgenommen werden, regelt das Gemeindegesetz. Für diese Dritten gilt das InfoDG aber genauso wie für die Gemeinde. Gemeinden bleiben auch bei einer Auslagerung von Aufgaben für den Datenschutz verantwortlich. Der Datenschutz ist mit Massnahmen wie z.B. Datenschutzvereinbarungen, stichprobeweisen Kontrollen sicherzustellen (siehe www.datenschutz.so.ch – Gemeinden).

Kanton: Am 03.11.2005 führte der IDSB zum dritten Mal den Kurs „Was ich unbedingt über den Informations- und Datenschutz wissen muss“ durch. Ein neuer Kurs „Datensicherheit im Arbeitsalltag“ für Mitarbeitende der kantonalen und kommunalen Verwaltung wurde geplant und wird erstmals am 08.12.2006 durchgeführt werden (siehe Tätigkeitsbericht 2004, S. 2, 3. Jahresziel 2005).

2.2 Beratung

Die Anzahl Anfragen (Beratung inklusive Schlichtungen) an den IDSB sind im Jahr 2005 gegenüber den Jahren 2003 und 2004 um 19% gestiegen (> 150), davon einfache Anfragen (72, weniger als 1 Stunde Zeitaufwand), mittlere Anfragen (148, 1 Stunde bis 1 Tag Zeitaufwand),

grosse Anfragen (18, mehr als 1 Tag Zeitaufwand). 53 dieser Anfragen betrafen das Öffentlichkeitsprinzip (Zugang zu amtlichen Dokumenten). Beratungen inklusive Schlichtungen werden weiterhin in 1. Priorität behandelt.

Heikel kann für Gemeinden das Inkasso von Steuerforderungen mit Verlustschein durch ein Inkassobüro sein. Eine Forderungsabtretung oder Eintreibung der Steuerforderung im Auftrag der Gemeinde ist nach dem Gemeindegesetz zwar zulässig. Die Gemeinde sollte bei der Bekanntgabe der Daten über die betroffene Person an die Inkassofirma aber darauf achten, dass Verwechslungen zum vorneherein ausgeschlossen sind (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse prüfen und übermitteln). Merkt sie, dass falsche Daten übermittelt wurden, muss sie diese unverzüglich bei der Inkassofirma berichtigen und die Berichtigung schriftlich bestätigen lassen. Empfohlen wird den Gemeinden, zusätzlich beim Inkassobüro einen Beleg der erfolgten Löschung des Datensatzes aus der Datenbank der Inkassofirma zu verlangen. Ist das Inkassobüro dazu nicht bereit, ist die Gemeinde als Datenherrin berechtigt, eine Kontrolle bei der Inkassofirma vorzunehmen. Der IDSB ist gerne bereit, eine Gemeinde dabei zu unterstützen. Regelmässig führen Inkassofirmen Adressverzeichnisse über nicht kreditwürdige Personen und verkaufen diese an Dritte. Die Folgen sind für eine in einem solchen Verzeichnis zu Unrecht aufgeführte betroffene Person verheerend (z.B. Belästigungen durch Inkassofirma, kein Kauf von Waren bei anderen Firmen, schlechtere Kaufkonditionen). Betroffene können von einer Inkassofirma unter Umständen nebst der Löschung der Daten auch Schadenersatz und Genugtuung verlangen.

Auf kantonaler Ebene seien zwei Schwerpunkte erwähnt:

Die systematische Weitergabe von Austritts- und Operationsberichten direkt an Unfallversicherer ist nicht notwendig und damit unverhältnismässig. Bis eine gesamtschweizerische Lösung vorliegt, hat der IDSB empfohlen, dass die öffentlichen solothurnischen Spitäler Austritts- und Operationsberichte systematisch nur an den zuständigen Vertrauensarzt eines Unfallversicherers zur Prüfung zustellen. Dieser ist gegenüber dem Unfallversicherer an die ärztliche Schweigepflicht gebunden und darf diesem Berichte im Einzelfall nur herausgeben, wenn dies notwendig ist. Im Einzelfall darf das öffentliche Spital Berichte ausnahmsweise direkt zustellen, wenn der Unfallversicherer die Notwendigkeit (aus Beweisgründen schriftlich) begründet hat und diese gegeben ist. Das Spitalamt hat die öffentlichen Spitäler angewiesen, gemäss den Empfehlungen des IDSB vorzugehen.

Daten über solothurnische Lehrpersonen (Name, Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde, Dauer des Entzugs), denen im Rahmen eines rechtskräftigen kantonalen (Verwaltungs-)verfahrens die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde, müssen gestützt auf eine neue Rechtsgrundlage in Art. 12bis der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) gemeldet werden. Diese Bestimmung erfüllt die Anforderung an die Rechtsgrundlage gemäss § 15 Abs. 2 Bst. a InfoDG. Die EDK führt die Datenbank. Kantonale und kommunale Stellen im Bildungsbereich können von der EDK Auskunft verlangen, ob eine angestellte oder sich bewerbende Lehrperson in dieser Datenbank verzeichnet ist. Falls ja, werden die oben erwähnten Daten über die Lehrperson bekanntgegeben.

2.3 Projekte

Rechtsetzung: Eine Gesetzesvorlage mit erheblichem Bezug zum Datenschutz mehr als 2004 (2005: 17, 2004: 16) wurde dem IDSB zur Vernehmlassung vorgelegt (z.B. Vorentwurf des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) Bundesgesetz über Massnahmen gegen Gewaltpropaganda und Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, eidgenössisches Geoinformationsgesetz, eidgenössisches Ausweisgesetz mit Einführung biometrischer Pass, kantonales Archivgesetz).

Informatik und andere Projekte: Der Einsitz in die Informatikgruppe Verwaltung (IGV) dient dem IDSB weiterhin der Begutachtung von Informatikprojekten unter den Aspekten Daten-

schutz und Datensicherheit (IDSB = Vertreter Staatskanzlei), bevor diese dem Regierungsrat vorgelegt werden.

Für das Projekt „Kanton Solothurn – Prävention im Alter (SO!PRA)“¹ erachtete es der IDSB als zulässig, dass das kantonale Steueramt der mit der Umsetzung beauftragten Pro Senectute Adressdaten (Name, Vorname, Adresse, Jahrgang) aller im Kanton Solothurn wohnhaften Personen, die älter als 65 Jahre sind, aus der Datenbank „Integrierte Neue Steuerlösung (INES)“ bekanntgeben darf. Rechtsgrundlage dafür ist § 5 ff. des kantonalen Gesundheitsgesetzes (BGS 811.11). Bei den genannten Personendaten handelt es sich nicht um Steuerdaten. Pro Senectute wird alle über 65-Jährigen im Kanton Solothurn anschreiben und um ihre freiwillige Mitarbeit bei der Gestaltung einer individuellen Gesundheitsvorsorge ersuchen. Pro Senectute ist dabei an die Schweigepflicht gebunden und darf die Daten nicht für andere Zwecke weiterverwenden oder an Dritte bekanntgeben. Interessierte Personen erhalten von ihrem Hausarzt, ihrer Hausärztin, einen Gesundheitsfragebogen und füllen diesen aus. Die Antworten des Gesundheitsfragebogens werden durch wenige zugriffsberechtigte Personen eines spezialisierten Forschungsteams um Privatdozent Dr. med. Stuck, Zieglerspital Bern, zentral in einer Datenbank erfasst und automatisiert ausgewertet. Die in der Datenbank gespeicherten Personendaten werden nach spätestens 2 Jahren vernichtet. Ein persönlicher Gesundheitsbericht mit den Auswertungsergebnissen geht an die betroffene Person, ein zusammenfassender Bericht an den Hausarzt oder die Hausärztin, der oder die ebenfalls an die Schweigepflicht gebunden ist. Weitergehende Angebote wie Beratungen sind ebenfalls freiwillig. Dritte wie Krankenversicherungen, kantonale Behörden erhalten nur anonymisierte Statistiken mit Auswertungsergebnissen. Die Datensicherheit wird gewährleistet.

2.4 Kontrollen

Der IDSB führte insgesamt 6 Kontrollen durch (alle Kanton). Im Rahmen eines Audits erachtete er etwa die einmalige Veröffentlichung betriebsrechtlicher Liegenschaftssteigerungen in Tageszeitungen unter Nennung des Namens, Vornamens, ausnahmsweise im Einzelfall des Geburtsjahres (bei Verwechslungsgefahr), des Wohnortes des Schuldners gestützt auf Art. 35 Abs. 2 und 138 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig.

2.5 Grundlagen

Im Rahmen der wichtigen Zusammenarbeit mit der Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten (DSB+CPD.CH) hat der IDSB zusammen mit dem stellvertretenden Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich einen Leitfaden „Biometrie“ erstellt. Dürfen Kennzeichen von uns Menschen, die zumindest theoretisch nahezu 100%ig unsere Identität belegen (z.B. Fingerabdruck, Gesicht) von Maschinen automatisiert erfasst, gespeichert werden? Darf dann die Maschine und nicht der Mensch später prüfen, ob z.B. Daniel Schmid tatsächlich Daniel Schmid ist? Datenschutzfreundliche technische Lösungen, in welchen die betroffene Person selber über diese biometrischen Daten verfügen, also über deren Verwendung entscheiden, kann, sind anderen Lösungen wie der Speicherung solcher Daten in zentralen Datenbanken vorzuziehen. Im übrigen dürfen solche biometrischen Technologien nur von Behörden eingesetzt werden, wenn die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze (Rechtsgrundlage, enge Zweckbindung, Verhältnismässigkeit, Transparenz, Richtigkeit, Datensicherheit) erfüllt sind. Verschiedene technische Lösungen sind heute noch nicht voll ausgereift (siehe zur Thematik den Aufsatz unter www.datenschutz.so.ch – Merkblätter).

¹ Siehe für weitere Informationen zu diesem Projekt, Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/1147 vom 24.05.2005, abrufbar unter www.so.ch – Regierungsratsbeschlüsse – RRB 2005 – Nr. 1147.

Ausblick / Ziele 2005

Der IDSB setzt folgende Ziele für das Jahr 2006:

- Bericht „Chancen und Risiken Öffentlichkeitsprinzip“
- Verfassen Bestimmung Videoüberwachung im InfoDG
- Merkblatt „Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip im Umgang mit Gemeindearchiven“

Statistik erledigter Fälle 2005

Information (Medien, Tagungen, Ausbildungsveranstaltungen, Referate, Merkblätter usw.)	20 %
Beratung (Private, Gemeinden, Kanton)	37 %
• wovon Private	3 %
• wovon Gemeinden	21 %
• wovon Kanton	13 %
Projekte (Rechtsetzung, Informatik, andere)	24 %
Kontrollen	3 %
Grundlagen (Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzstellen, Beobachtung von Entwicklungen in den Bereichen Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz)	11 %
Administrativer Aufwand (nicht direkt einzelnen Aufgaben zuweisbar, zusätzlichen einmaligen Aufwand verursachte insbesondere der Umzug vom Amthaus ins Rathaus)	5 %
Total	100 %

Freundliche Grüsse

Daniel Schmid
Beauftragter für Information und
Datenschutz